

## **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Main-Taunus-Kreises zur Beschränkung / Ausschluss des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern**

**Aufgehoben wird durch den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises** die auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) durch den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als zuständige Untere Wasserbehörde am 17. Juli 2020 erlassene **Allgemeinverfügung** zur Beschränkung / Ausschluss des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (veröffentlicht im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises Nr. 23 vom 17. Juli 2020).

### **II. Begründung**

Aufgrund der vermehrten Niederschläge hat sich die Niedrigwasserlage in den Oberflächengewässern des Main-Taunus-Kreises seit Anfang Dezember 2020 entspannt.

Bei weiterhin anhaltenden Niederschlägen, ist von einer nachhaltigen Erholung der Wasserstände in den Oberflächengewässern auszugehen. Die Allgemeinverfügung vom 17. Juli 2020 wird daher aufgehoben.

### **III. Hinweise**

- 1. Dauerhaft eingebrachte oder fest installierte Wasserentnahme-einrichtungen (z. B. ins Ufer eingebaute Leitungen oder Pumpen) bleiben weiterhin unzulässig (§ 22 HWG in Verbindung mit § 36 WHG).**

Auf diese Anlagen ist die Aufhebung des Wasserentnahmeverbotes daher nicht anwendbar.

Es wird überwacht, ob eine unzulässige Wasserentnahme erfolgt. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 Nr. 2 HWG sowie § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Bei einer Zuwiderhandlung können Bußgelder verhängt werden.

2. Die vorstehende Allgemeinverfügung (Aufhebung) gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Amt für Bauen und Umwelt, Untere Wasserbehörde, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim einzulegen.

Hofheim, 14.01.2021

gez.

Michael Cyriax  
(Landrat)